



Bundespolizeidirektion Pirna, Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna

POSTANSCHRIFT Rottwerndorfer Straße 22
01796 Pirna

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG

FAX +49 30 204561-3650

E-MAIL bpold.pirna@polizei.bund.de
INTERNET www.bundespolizei.de

ORT, DATUM Pirna, 31. August 2026

GZ PIR-180403_PIR-SB_14_00009#0006#0040

Auf Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den entsprechend zum Verfügungszeitpunkt geltenden Fassungen ergeht gem. §§ 3 Abs. 1, 14, 17, 18 und 20 BPolG folgende Allgemeinverfügung.

I. Allgemeinverfügung

1. Es ist während des Geltungszeitraumes (Ziffer 2.) und im Geltungsbereich (Ziffer 3.) verboten, gefährliche Gegenstände mitzuführen. Die Regelungen des Waffengesetzes (WaffG) nebst Anlagen, insbesondere auch die waffenrechtlichen Genehmigungsvorbehalte, bleiben unberührt.

Gefährliche Gegenstände im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Gegenstände, die maßgeblich aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit in der Lage sind, erhebliche Verletzungen herbeiführen. Dies sind

- handlungsunfähig machende oder herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie zum Beispiel Säuresprays oder Tierabwehrsprays,
- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, insbesondere:
 - Scheren,
 - Bogen, Pfeile
 - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile,

BANKVERBINDUNG Bundeskasse
Deutsche Bundesbank Leipzig
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Rottwerndorfer Straße 22
01796 Pirna
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahn Haltestelle Pirna Bahnhof
Weiter mit Buslinie N



- Schwerter und Säbel,
- Kubotan, Kubotan-Stifte, Eispickel und
- Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge wie Schraubendreher und Meißel.
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
 - Baseball- und Softballschläger,
 - Knüppel und Schlagstöcke sowie
 - Kampfsportgeräte.

Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn dieser mit der Möglichkeit eines jederzeitigen unmittelbaren Zugriffs am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche oder in sonstiger Weise körpernah aufbewahrt wird. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein gefährlicher Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

2. Die Allgemeinverfügung gilt vom 25. September 2026, 15:00 Uhr bis 27. September 2026, 3:00 Uhr, jeweils in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.
3. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst in oben genanntem Zeitraum den Leipziger Hauptbahnhof einschließlich der Station „Leipzig Hauptbahnhof(tief)“.

Die Bereiche vor dem Leipziger Hauptbahnhof (Bahnhofsvorplatz) sind von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.
4. Das Mitführverbot von gefährlichen Gegenständen gilt für alle Personen, die sich im genannten Geltungszeitraum (Ziffer 2.) in dem genannten Geltungsbereich (Ziffer 3.) aufhalten.
5. Vom Mitführverbot (Ziffer 1.) ausgenommen sind Personen, die gefährliche Gegenstände aufgrund und zum Zweck ihrer beruflichen Tätigkeit im Bereich der öffentlichen oder privaten Sicherheit mit sich führen. Dazu zählen insbesondere Polizei, Bundeswehr, Feuerwehr, Zoll, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsmitarbeiter der DB AG und deren Beauftragte, Mitarbeitende anderer Sicherheitsdienste, Mitarbeitende von Geld- und Warentransporten und das Zugbegleitpersonal. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die gefährliche Gegenstände aufgrund ihrer Tätigkeit im Bereich Handwerk und Gewerbe bei sich führen. Hierunter fallen insbesondere in den Geltungsbereichen der Allgemeinverfügung tätige Mitarbeitende von Gastronomieunternehmen, Handwerksbetrieben oder Bauunternehmen. Sportgeräte sind vom Mitführverbot ausgenommen, wenn Sie zum Zwecke der Sportausübung in verschlossenen Behältnissen transportiert werden.
6. Zusätzlich zu den Ausnahmen gem. Ziffer 4 können im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Ausnahmegenehmigungen sind bei der Bundespolizeidirektion Pirna schriftlich per Briefpost oder E-Mail (bpold.pirna@polizei.bund.de) zu beantragen und zu begründen.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfolgt unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit des mitzuführenden Gegenstandes sowie der angegebenen Gründe und der betroffenen Rechtsgüter.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt für solche gefährlichen Gegenstände, die gem. § 2 Abs. 2 WaffG einer Erlaubnis bedürfen, auch wenn diese Erlaubnis vorliegt. Weitergehende Straftatbestände, unter anderem §§ 51, 52 WaffG und Ordnungswidrigkeitentatbestände, unter anderem § 53 WaffG, und eine damit verbundene Sicherstellung der Gegenstände bleiben unberührt.
8. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch die Bundespolizei überwacht.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist hiermit gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
10. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) mit einer Zwangsgeldandrohung bis zu 25.000 € zu rechnen (§ 11 Abs. 3 VwVG).

II. Begründung

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO können im Internet unter www.bundespolizei.de sowie in folgenden Dienststellen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG):

Bundespolizeidirektion Pirna
Rottwerndorfer Straße 22
01796 Pirna

Bundespolizeiinspektion Leipzig
Dienstszitz Leipzig Hauptbahnhof
Willy-Brandt-Platz 2c
04109 Leipzig

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift das Rechtsmittel des Widerspruchs bei der

Bundespolizeidirektion Pirna
Rottwerndorfer Straße 22
01796 Pirna
Fax: +49 3501 782915

eingelegt werden.

IV. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die oben genannten Verbote auch dann durchgesetzt werden können, wenn ein Widerspruch erhoben wurde.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit und ist gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim

Verwaltungsgericht Dresden
Postfach 100 853
01078 Dresden
Fax: +49 351 4465450

gem. § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

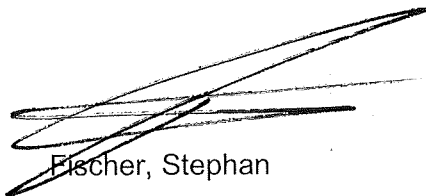
V. Gebührenerhebung

Für die Festsetzung eines Zwangsgeldes als auch für präventive bundespolizeiliche Maßnahmen, wie u.a. die Erteilung eines Platzverweises bzw. die Sicherstellung von gefährlichen Gegenständen, wird eine Gebühr nach Maßgabe der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern (BMIBGebV) erhoben.

VI. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 17. September 2026 als bekannt gegeben.

Im Auftrag



Fischer, Stephan